

Streit um die «Marke» Bundesgericht

Umtaufe des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts?

Die in der Verfassung nicht vorgesehenen Begriffe Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht führen immer wieder zu Verwirrung. Das höchste Gericht in Lausanne reklamiert die «Marke» Bundesgericht für sich allein, agierte bisher aber eher glücklos.

fel. Lausanne, 18. September

Bei der Schaffung des Bundesstrafgerichts im Jahre 2004 und des Bundesverwaltungsgerichts drei Jahre später warnten Beobachter der eidgenössischen Justiz vor einer Verwirrung der Begriffe. Die Befürchtungen wurden in den Wind geschlagen, erwiesen sich aber in einem selbst von Pessimisten nicht erwarteten Ausmass als gerechtfertigt. Die beiden neuen Gerichte wurden offensichtlich aufgrund der irreführenden Bezeichnung als Bundes...gerichte nicht als erstinstanzliche Behörden auf gleicher Ebene wie kantonale Instanzen wahrgenommen, sondern vielfach als fachlich spezialisierte Ableger des Bundesgerichts in Lausanne.

Magistrate hier – Angestellte dort

Dabei verlor man aus dem Auge, dass es gemäss Bundesverfassung nur ein einziges Bundesgericht gibt, das neben Bundesversammlung und Bundesrat steht. Es ist die «oberste rechtsprechende Behörde des Bundes» (Art. 188) und hat 38 Mitglieder, die Magistratspersonen sind wie Bundesräte oder Bundeskanzler. Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht werden dagegen in der Bundesverfassung nicht erwähnt, sondern als «weitere richterliche Behörden des Bundes» bezeichnet (Art. 191). Deren Mitglieder sind vom Parlament gewählt, aber angestellt wie Chefbeamte und können ihr Amt auch in Teilzeit ausüben. Sie sind wie kantonale Richter weitgehend als Vorinstanzen des Bundesgerichts tätig und sind mit dessen Magistraten in keiner Weise gleichzusetzen.

Verfassungswidriger Plural

Dennoch werden sie fälschlich als Bundesrichter bezeichnet, und ihre Urteile finden sich beispielsweise im Jusletter von Weblaw unter der Rubrik «Rechtsprechung der Bundesgerichte» auf gleicher Ebene wie Leitentscheide des höchsten Gerichts. Damit wird übersehen, dass es «Bundesgericht» im Plural von Verfassung wegen gar nicht gibt. Und es bleibt im Dunkeln, dass die Entscheide der «weiteren richterlichen Behörden des Bundes» in aller Regel noch ans Bundesgericht als höchstes Gericht des Landes weitergezogen werden können. Offensichtlich um diese verhängnisvolle Begriffsverwirrung zu bekämpfen, regte das Bundesgericht unlängst in einem Arbeitspapier zuhänden des Bundesamts für Justiz an, künftig auf die irreführenden Bezeichnungen zu verzichten und in einer Art Brainstorming nach neuen Begriffen zu suchen. Als konkrete Möglichkeit wurde im Hinblick auf das neue Strafbehörden-Organisationsgesetz vorgeschlagen, künftig statt von Bundesstrafgericht von Strafgericht des Bundes zu reden. Die Anregung stiess indes beim Bundesrat auf taube Ohren, der in der Botschaft zum neuen Gesetz beim Begriff Bundesstrafgericht blieb.

Eidgenössisches Strafgericht?

Das vorläufige Scheitern des ebenso gutgemeinten wie berechtigten Vorschlags mag einerseits darauf zurückzuführen sein, dass das höchste Gericht sich – anders als seine beiden von einer allfälligen Neubenennung betroffenen Vorinstanzen – mit wirksamem politischem Lobbyismus schwertut. Sodann erscheint die in den Vordergrund gerückte Bezeichnung «Strafgericht des Bundes» als wenig glücklich, weil es im Schweizerdeutschen keinen Genitiv gibt. Im Interesse einer verfassungskonformen und systematisch richtigen Begrifflichkeit dürfte es sich allerdings lohnen, über eine taugliche Benennung der «weiteren richterlichen Behörden» nachzudenken. Bei der Schaffung des Bundesstrafgerichts war die Bezeichnung Eidgenössisches Strafgericht erwogen, jedoch mit Rücksicht auf das damals noch als selbständiger Teil des Bundesgerichts bestehende Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) wieder verworfen worden. Nachdem das EVG seit nahezu zwei Jahren vollständig im Bundesgericht aufgegangen ist, könnte die Idee wieder aufgegriffen werden. Die Bezeichnung Eidgenössisches Strafgericht (Tribunal pénal de la confédération, Tribunale penale della confederazione) würde die bisherige Verwirrung beseitigen und liesse sich problemlos auf das bestehende Verwaltungsgericht, das künftige Patentgericht sowie weitere richterliche Instanzen des Bundes übertragen. Damit bliebe die «Marke» Bundesgericht wieder dem höchsten Gericht vorbehalten, wie es sich über hundertfünfzig Jahre lang bewährt hatte.